

Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

54. Jahrgang

ausgegeben am 17. Februar 2025

Nr. 2/2025

Stellenausschreibung

Die

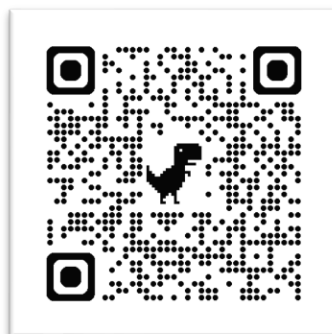


sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Sachbearbeiter/in (m/w/d) im Fachbereich Bauen

Weitere Informationen unter:

<https://service.waldfeucht.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/153243/show>



Rathaus geschlossen

Bitte beachten Sie die geänderten Öffnungszeiten der **Gemeindeverwaltung Waldfeucht** an den **Karnevalstagen**:

Donnerstag,	27. Februar 2025	ab 11.11 Uhr	geschlossen
Rosenmontag,	3. März 2025	ganztägig	geschlossen

Ab Dienstag, 4. März 2025, gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten.

Hallenbad Waldfeucht-Haaren - Karnevalstage 2025 -

Es gelten die folgenden Öffnungszeiten:			
Donnerstag,	27. Februar 2025	08.00 Uhr bis 13.30 Uhr	geöffnet
Freitag,	28. Februar 2025	08.00 Uhr bis 21.15 Uhr	geöffnet
Samstag,	1. März 2025		geschlossen
Sonntag,	2. März 2025		
Montag,	3. März 2025		
Dienstag,	4. März 2025	08.00 Uhr bis 21.15 Uhr	geöffnet

Bekanntmachung Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Mitglied des Rates der Gemeinde Waldfeucht

Das Ratsmitglied Alexander Grefen ist am 31. Dezember 2024 aus dem Rat der Gemeinde Waldfeucht ausgeschieden.

Gem. § 45 des Kommunalwahlgesetzes wird der Sitz nach der Reserveliste der UBG besetzt, da der Ausgeschiedene bei der Wahl zur Vertretung der Gemeinde Waldfeucht für die UBG angetreten ist.

Als Nachfolger wird gem. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes mit Wirkung zum 16. Januar 2025 (Eingang Annahmeerklärung) der in der Reserveliste der UBG folgende nächste Bewerber Herr David Heinrichs, Geburtsjahr 1985, wohnhaft in 52525 Waldfeucht, E-Mail-Adresse: davidheinrichs39@yahoo.de, festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an den Kommunalwahlen am 13. September 2020 teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Waldfeucht, den 20. Januar 2025
Gemeinde Waldfeucht
Der Wahlleiter
Schrammen

GEÄNDERTE Wahlbekanntmachung

1. **Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
2. **Die Gemeinde Waldfeucht ist in folgende 7 Wahlbezirke eingeteilt:**

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums
1. (Nr. 157)	Braunsrath	Kath. Pfarrheim St. Clemens Braunsrath, Clemensstraße 73
2. (Nr. 158)	Obspringen	Oase Obspringen, Engerstraße 58
3. (Nr. 159)	Haaren 1	Schulzentrum Haaren, Haarener Straße 183
4. (Nr. 160)	Haaren 2	Schulzentrum Haaren, Haarener Straße 183 (Mensa, Eingang über Sopericher Straße)
5. (Nr. 161)	Brüggelchen	Dorfhalle Brüggelchen, Schiersweg 1A
6. (Nr. 162)	Waldfeucht	Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Sitzungssaal, Lambertusstraße 13
7. (Nr. 163)	Bocket	Pfarrsälchen Bocket, Kirchstraße 2

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **13. Januar 2025** bis **02. Februar 2025** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, zusammen. *Entgegen des Hinweises auf der Wahlbenachrichtigung ist 157 – Braunsrath kein repräsentativer Statistik-Bezirk. Dieser ist entfallen.*

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

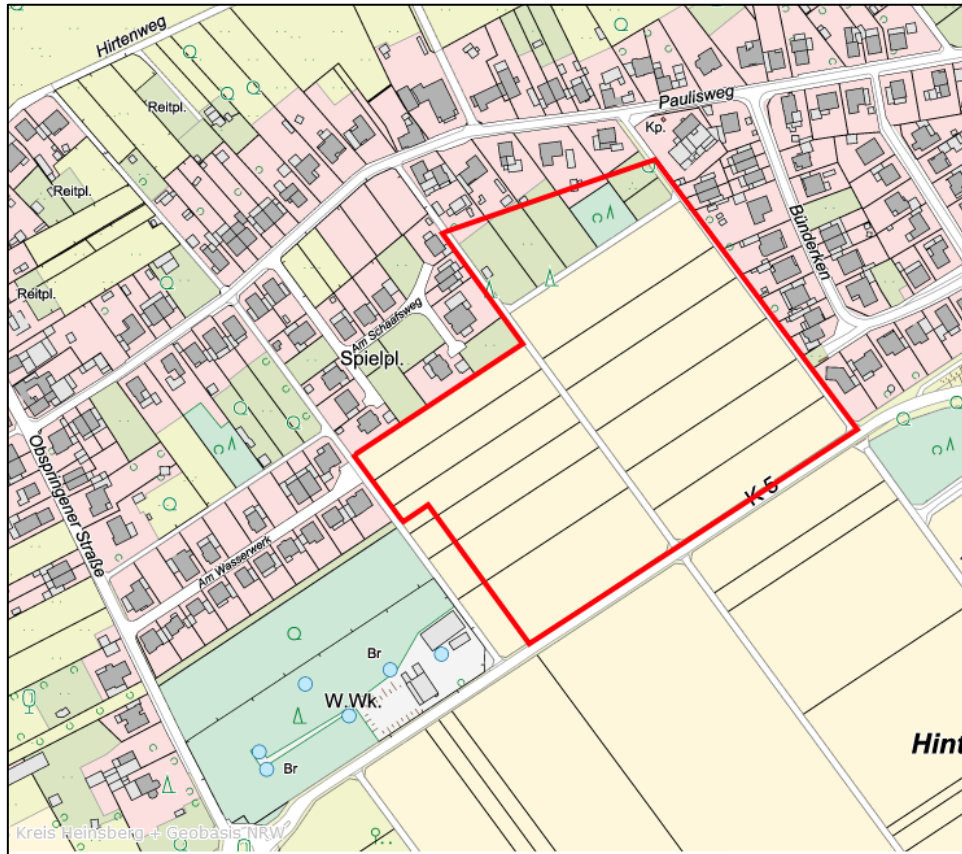
Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Waldfeucht, den 29. Januar 2025
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Bekanntmachung über das Wirksamwerden der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Waldfeucht „Hinter dem Paulisweg“, Waldfeucht-Haaren

Der räumliche Geltungsbereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den Bereich der Grundstücke Gemarkung Haaren, Flur 18, Flurstücke 5, 6, 7, 61, 128, 132, 133, 175, 176, 219, 224, 226, 227, 228 und 263 sowie in Teilen der Flurstücke 63, 178, 129, 130, 131, 212, 213, 214, 215 und 262 in Waldfeucht-Haaren und ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Ziel der Änderung ist es, die bisher bestehenden „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wohnbauflächen“ zu ändern.

Die vom Rat der Gemeinde Waldfeucht am 19.12.2024 beschlossene 53. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 27. Januar 2025, Az.: 35.22-2025-0008840 FNP-56, gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), genehmigt.

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung, Umweltbericht und Bodengutachten liegt bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstr. 13, Zimmer 6, 52525 Waldfeucht, während der nachfolgenden Öffnungszeiten

montags bis freitags	von	08.00 bis 12.00 Uhr
und		
mittwochs nachmittags	von	13.30 bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft erteilt.

Ebenfalls kann die Flächennutzungsplanänderung im Internet unter dem Link <https://www.o-sp.de/waldfeucht/plan?pid=70262> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Waldfeucht geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Gleiches gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Waldfeucht nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Waldfeucht vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

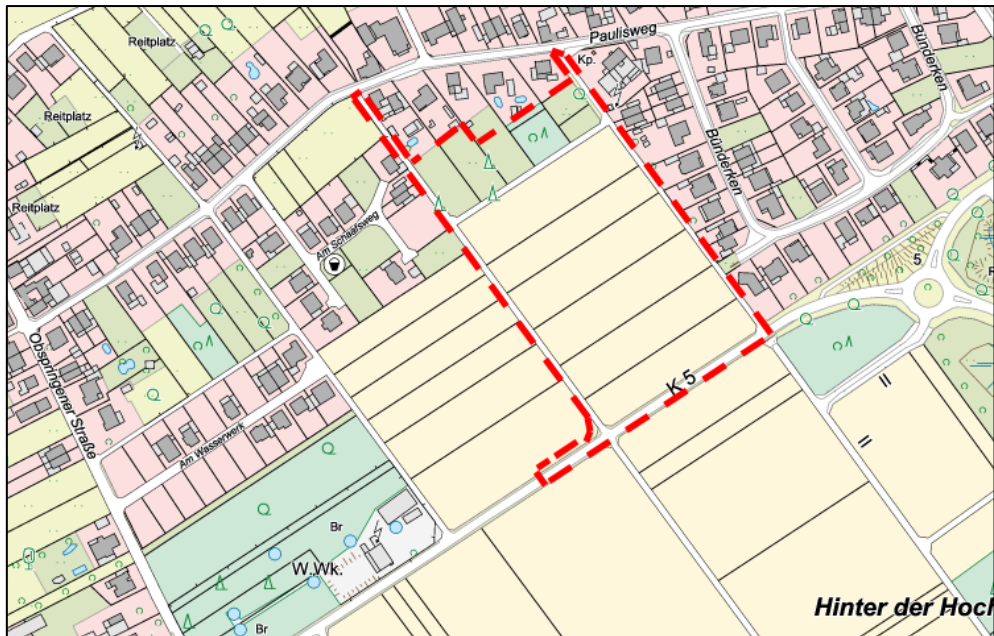
Waldfeucht, den 03. Februar 2025
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 67 „Hinter dem Paulisweg“, Waldfeucht-Haaren

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 10.10.2024 wie folgt beschlossen:

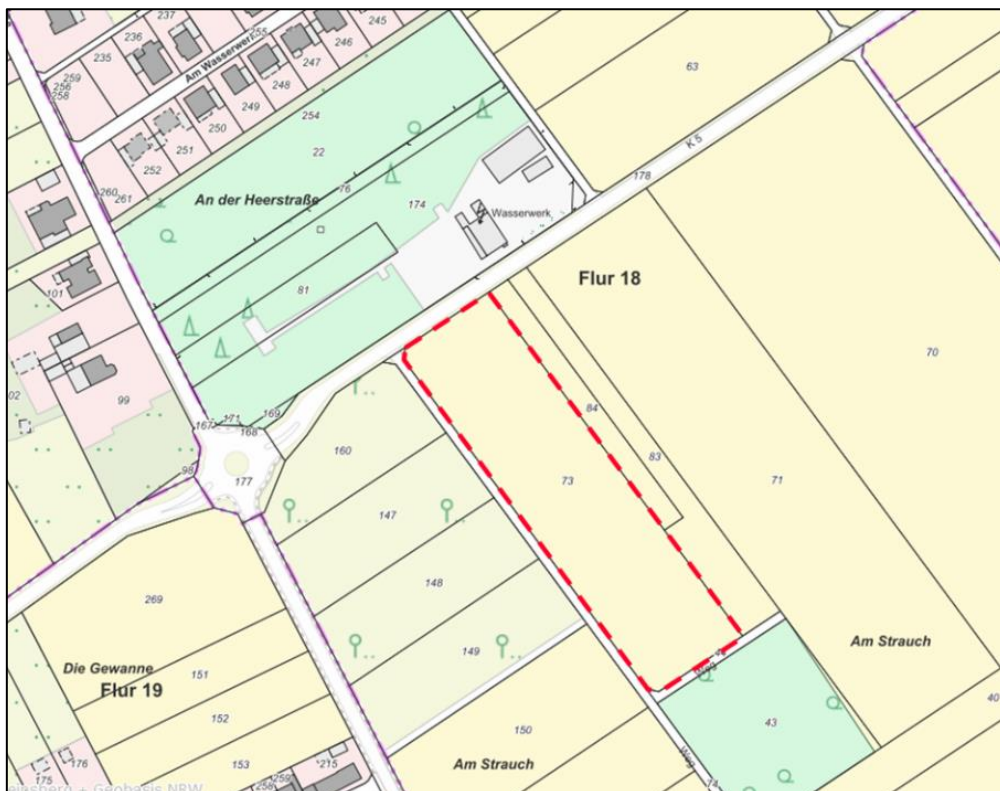
„Der Rat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 67 „Hinter dem Paulisweg“ einschließlich der textlichen Festsetzungen, der Begründung, des Umweltberichtes, des landschaftspflegerischen Fachbeitrages, der Artenschutzprüfung I und II sowie der schalltechnischen und geotechnischen Untersuchung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, als Satzung zu beschließen. Ziel des Bebauungsplanes ist es, Wohnbauland zu schaffen.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Gemarkung Haaren, Flur 18, Flurstücke 5, 6, 7, 61, 128, 175, 176, 212, 219, 224, 226, 227, 228 und 263 sowie Teile der Flurstücke 63, 178, 213, 214, 215 und 262 und ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die Umsetzung des Bebauungsplanes führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft, welche über Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Die Kompensationsmaßnahmen für den Bebauungsplan Nr. 67 „Hinter dem Paulisweg“ werden über die Fläche Gemarkung Haaren, Flur 18, Flurstück 73, gelegen gegenüber des Wasserwerkes in Haaren, umgesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich der externen Ausgleichsflächen ist in den nachstehenden Übersichtskarten durch gestrichelte Linien gekennzeichnet.



Die Satzung einschließlich der textlichen Festsetzungen, der Begründung, des Umweltberichtes, des landschaftspflegerischen Fachbeitrages, der Artenschutzprüfung I und II, sowie der schalltechnischen und geotechnischen Untersuchung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Zimmer 6, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, während der nachfolgenden Zeiten

montags bis freitags	von	08.00 bis 12.00 Uhr
und		
mittwochs nachmittags	von	13.30 bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft erteilt.

Ebenfalls kann die Satzung im Internet unter dem Link <https://www.o-sp.de/waldfeucht/plan?pid=70260> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 67 „Hinter dem Paulisweg“ in Kraft.

Hinweise:

- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 67 „Hinter dem Paulisweg“ eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- II. Unbeachtlich sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:
 1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Waldfeucht unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan Nr. 67 „Hinter dem Paulisweg“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Waldfeucht vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 10.10.2024 den Bebauungsplan Nr. 67 „Hinter dem Paulisweg“ gemäß § 10 BauGB als Satzung zu erlassen, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB und § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Waldfeucht, den 03. Februar 2025

Gemeinde Waldfeucht

Der Bürgermeister

Schrammen

Bekanntmachung

Gemäß § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.1994, S. 666 / SGV.NRW.2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nachstehender **Entwurf** der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldfeucht für das Haushaltsjahr 2025 bekannt gemacht:

Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldfeucht für das Haushaltsjahr 2025

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit			
dem Gesamtbetrag der Erträge	auf		24.247.500,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf		26.422.600,00 €
im Finanzplan mit			
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf		23.146.800,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf		23.766.500,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf		6.402.200,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf		10.307.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf		3.904.800,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf		853.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 3.904.800,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.175.100,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2025 gelten folgende, durch gesonderte Satzung festgesetzte Steuersätze für die Gemeindesteuern:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	501 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	576 v.H.
2.	Gewerbsteuer	421 v.H.

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

§ 8

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (k.w.) bezeichnet sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.

Die Stellen, die als künftig umzuwandeln (k.u.) bezeichnet sind, dürfen bei Freiwerden nur entsprechend der durch den Stellenplanvermerk bestimmten Besoldungsgruppe wieder besetzt werden.

Nach erfolgter Zuleitung an den Rat am 14. Februar 2025 wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldfeucht für das Haushaltsjahr 2025 mit ihren Anlagen **ab sofort während der Dauer des Beratungsverfahrens** im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 16, zu den nachfolgenden Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten:

montags, dienstags	von	08.00 – 12.00 Uhr
und donnerstags	und	14.00 – 16.00 Uhr
mittwochs	von	08.00 – 12.00 Uhr
	und	13.30 – 17.30 Uhr
freitags	von	08.00 – 12.00 Uhr

Der Entwurf kann auch im Serviceportal der Gemeinde Waldfeucht unter dem Suchbegriff „Haushaltssatzung“ oder direkt unter

<https://service.waldfeucht.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/8960/show>

eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom

18. Februar bis einschließlich 3. März 2025

während der vorstehenden Dienststunden Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen oder beim Bürgermeister der Gemeinde Waldfeucht, Rathaus, Zimmer 16, zur Niederschrift zu erklären.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Waldfeucht in öffentlicher Sitzung.

Waldfeucht, den 14. Februar 2025
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Satzung vom 12. Februar 2025 über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage „Am Wasserwerk“ in Haaren

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung, und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW. 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht am 11. Februar 2025 folgende Satzung beschlossen:

Abweichend von § 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Waldfeucht vom 20. Oktober 2003 (Amtsblatt für die Gemeinde Waldfeucht Nr. 7/2003), ist die Erschließungsanlage „Am Wasserwerk“ wie folgt endgültig hergestellt worden:

- Mischfläche ohne Abgrenzung von Gehwegen gegen die Fahrbahn

Von den Beitragspflichtigen werden 90 v.H. der beitragsfähigen Aufwendungen als Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der vorgenannten Erschließungsbeitragssatzung erhoben bzw. die Erschließungsbeiträge wurden von den beitragspflichtigen Grundstückseigentümern mit dem Kaufpreis abgelöst.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Waldfeucht über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage „Am Wasserwerk“ in Haaren wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 12. Februar 2025
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Widmung der Straße Am Wasserwerk für den öffentlichen Verkehr

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 11. Februar 2025 wird die Straße Am Wasserwerk gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028/SGV.NRW. 91), in der zur Zeit gültigen Fassung, als Gemeindestraße mit der Funktion einer **Anliegerstraße** für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie sonstige Besonderheiten werden nicht festgelegt.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Widmung kann vor dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Waldfeucht, den 12. Februar 2025
Gemeinde Waldfeucht
als Träger der Straßenbaulast
Der Bürgermeister
Schrammen

Bekanntmachung Zuordnung der Neustraße in Hontem für die Festsetzung der Straßenbaubeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG)

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 11. Februar 2025 beschlossen, die Neustraße gemäß § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Waldfeucht vom 11. Dezember 1972 (Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 7/1972), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Juni 2022 (Amtsblatt Nr. 4/2022), den **Anliegerstraßen** zuzuordnen.

Demnach beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die
 Fahrbahn 70 v.H.
 Gehweganlage 70 v.H.

Zu den Straßenbaubeiträgen wird ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung bei der NRW.BANK zwecks Entlastung der Beitragspflichtigen in Höhe von 100 % gestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Ratsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher geprüft und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 12. Februar 2025
 Gemeinde Waldfeucht
 Der Bürgermeister
 Schrammen

Schiedsperson in der Gemeinde Waldfeucht gesucht

Eine unparteiliche dritte Person einzuschalten ist bei vielen Auseinandersetzungen von Vorteil. Ehrenamtliche Schiedsfrauen und -männer helfen dabei, die Polizei und die Gerichte zu entlasten, indem sie Konflikte schnell und kostengünstig lösen. Sie werden vom Gemeinderat gewählt und vom Amtsgericht vereidigt. Sie werden u. a. bei Nachbarschaftskonflikten, Beleidigungen oder Bedrohungen tätig.

Schiedspersonen vermitteln in ruhiger, entspannter Atmosphäre, sie hören nicht wertend zu und richten nicht selbst. Für die Ausübung des Schiedsamtes ist insbesondere soziale Kompetenz und die Fähigkeit zuhören zu können, zum Ausgleich und zur Vermittlung von herausragender Bedeutung. Die Bewerber sollten zwischen 25 und 74 Jahren alt sein und ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Waldfeucht haben. Es handelt sich um ein Ehrenamt. Die Amtsperiode beträgt 5 Jahre. Die ehrenamtliche Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Schiedsperson kann nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, unter Betreuung steht oder in der Verfügung über sein Vermögen gerichtlich beschränkt ist.

Wer Interesse hat Schiedsperson zu werden, schickt seine schriftliche Bewerbung unter Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie eines kurzen Lebenslaufs **bis zum 20. März 2025** an die Gemeinde Waldfeucht, Fachbereich Ordnung und Soziales, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Für Fragen steht Ihnen Bernd Görtz unter 02455 – 399 130 oder b.goertz@waldfeucht.de zur Verfügung.

Defibrillatoren: Schnelle Hilfe an elf Standorten in der Gemeinde Waldfeucht

Ein plötzlicher Herz-Kreislauf-Stillstand ist eine der häufigsten Todesursachen. Entscheidend für die Überlebenschancen ist eine schnelle und effiziente Ersthilfe – idealerweise innerhalb der ersten Minuten. Hierbei spielen Defibrillatoren, sogenannte **AEDs (Automatisierte Externe Defibrillatoren)**, eine zentrale Rolle, da sie Laien in der Reanimation unterstützen und Leben retten können.

Warum Defibrillatoren?

Ein AED analysiert den Herzrhythmus selbstständig und gibt bei Bedarf einen Stromimpuls ab, um einen normalen Rhythmus wiederherzustellen. Diese Geräte sind speziell für Laien entwickelt und leiten die Benutzer durch akustische und optische Signale sowie gesprochene Anweisungen sicher an.

Der Einsatz eines AEDs ist kinderleicht und erhöht die Überlebenschancen bei einer defibrillierbaren Herzrhythmusstörung erheblich. Je schneller der Defibrillator eingesetzt wird, desto besser sind die Aussichten auf eine erfolgreiche Wiederbelebung.

Integration in die Rettungskette

Die Standorte der Defibrillatoren in Waldfeucht sind auch in der **Corhelper-App** verzeichnet. Diese App ermöglicht es der Rettungsleitstelle, bei eingehenden Notrufen nicht nur Notarzt und Rettungswagen zu alarmieren, sondern auch freiwillige Ersthelfer in der Nähe zu benachrichtigen. Dadurch kann die Zeit bis zur ersten Hilfe erheblich verkürzt werden.

Defibrillatoren-Standorte in der Gemeinde Waldfeucht

Die Gemeinde Waldfeucht stellt an folgenden elf Orten Defibrillatoren zur Verfügung:

Braunsrath:	Clemensstraße 35, neben dem Rolltor des Feuerwehrhauses
Selsten:	Ecke Selstener Straße/Stieg (Parkplatz)
Hontem:	Ecke Anton-Laumen-Straße/End
Löcken:	Lindenstraße, Dreiecksgrundstück gegenüber dem Kapellchen
Obspringen:	Engerstraße 45, neben der Oase am Feuerwehrgerätehaus
Haaren I:	Haarener Straße 183, Schulzentrum, Hauptgebäude, rechts neben Haupteingang
Haaren II:	Alter-Klauser-Kirchweg 18, rechts neben dem Haupteingang des Hallenbads
Haaren III:	Ecke Brauereistraße/Johannesstraße, Seiteneingang ehem. Haus Sonntag
Brüggelchen:	Dorfstraße 19, ehem. Schule, Eingang von der Dorfstraße/Bushaltestelle
Waldfeucht:	Brabanter Straße 32, Bürgertreff, rechts neben dem Haupteingang
Bocket:	Am Dorfplatz 2, Alte Schule Bocket, überdachter Eingangsbereich links

Zusätzliche Informationen

Die genauen Standorte der Defibrillatoren können auch auf der Website der Gemeinde Waldfeucht eingesehen werden:

👉 www.waldfeucht.de/politik-und-verwaltung/buerger/hilfe-im-notfall/

Die Förderung des Ehrenamtes in der Gemeinde Waldfeucht

Heimatpreis 2025



Diesjähriges Motto

"Heimat lebt - gemeinsam bewahren, gemeinsam gestalten"

Unter diesem Thema sollen Projekte gefördert werden, die einen Beitrag zur Erhaltung von Traditionen, zur Pflege des Brauchtums, zur Erhaltung und Stärkung des lokalen sowie regionalen Erbes, zur Förderung der Identifikation der Menschen mit ihrer Heimatgemeinde sowie zur Attraktivitätssteigerung der einzelnen Ortschaften leisten.

Was ist der Heimatpreis?

Der Heimatpreis wird für besondere ehrenamtliche Verdienste, herausragende Projekte und besonderen Einsatz im Interesse der Gemeinde Waldfeucht verliehen.

Einsendeschluss für Bewerbungen: **31. August 2025**

Den Bewerbungsbogen und alle Informationen zum Heimatpreis finden Sie auf dem Serviceportal der Gemeinde Waldfeucht (<https://service.waldfeucht.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/7724/show>).